

Mängel in der Arbeitsorganisation und im Arbeitsstil durch nachträgliche Verkürzung von Fristen „bereinigen“ zu wollen.

Slobodda vertrat die Auffassung, daß ein *beschleunigtes Verfahren* nur dann gerechtfertigt sei, wenn das gesamte Verfahren — beginnend von der Aufnahme der Anzeige bis zur Entscheidung des Kreisgerichts — konzentriert und beschleunigt durchgeführt wird und nur wenige Tage zwischen der Straftat und der Verurteilung liegen. Darüber bestehe — von wenigen fehlerhaften Entscheidungen abgesehen — bei den Richtern Klarheit. In der Regel werde diese Verfahrensart bei Rowdytum, Körperverletzung und Widerstand gegen staatliche Maßnahmen angewendet — also bei solchen Straftaten, die in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit finden.

Als weiteres Kriterium für die Durchführung von beschleunigten Verfahren führte Nothnagel das Erfordernis einer schnellen Disziplinierung der Täter — vor allem bei Rückfallstraftaten — an. Nach wie vor könne jedoch das beschleunigte Verfahren als Verfahren besonderer Art nicht zur Regel in all den Fällen werden, in denen formell die Voraussetzungen der §§ 257, 258 StPO vorliegen. Die Auffassung einiger Richter, beschleunigte Verfahren seien dann nicht notwendig, wenn alle Verfahren fristgemäß erledigt werden, sei im Bezirk Cottbus überwunden worden.

Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren liegen nach Ansicht Nothnagels nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung

- die Höhe des Schadens nicht exakt festgestellt und deshalb nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr in Betracht kommt,
- die Folgen der Straftat noch nicht aufgeklärt werden können und davon die rechtlich richtige Qualifizierung der Straftat (z. B. bei Körperverletzungen nach §§ 115, 116 StGB) und die Strafzumessung abhängen.

Die Anzahl der *Verfahren mit abgekürzter Ladungsfrist* gemäß § 204 Abs. 2 StPO hat sich im Jahre 1973 wesentlich erhöht. Nothnagel sprach sich gegen die Anwendung dieser gesetzlichen Möglichkeit aus, wenn sie allein dem Ziel diene, Verfahren fristgemäß zu erledigen, die wegen mangelhafter Arbeitsorganisation u. ä. nicht rechtzeitig bearbeitet werden, oder um Lücken in der Arbeitsbelastung beim Ausfall von Terminen zu schließen. Jedoch könne man auch dem StPO-Lehrkommentar nicht beipflichten, der als berechtigte Gründe für die Abkürzung der Ladungsfrist ausschließlich prozessuale Varianten anführt.<sup>6/</sup> Die Abkürzung der Ladungsfrist sei auch dann berechtigt, wenn durch das Verfahren eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit oder eine sofortige Disziplinierung der Täter erreicht werden kann, ein beschleunigtes Verfahren aber z. B. bei Rückfalltätern wegen der Strafobergrenze nicht möglich ist.

Dieser Auffassung pflichtete Slobodda bei. Er wies ferner nach, daß besonders bei denjenigen Straftaten, die wegen ihrer Schwere, der Art und Weise der Tatbegehung, des durch sie hervorgerufenen öffentlichen Aufsehens oder der besonderen Tatzeitsituation eine sofortige Reaktion mit strafrechtlichen Sanktionen erforderlich sein kann.<sup>7/</sup> Dabei sei jedoch streng darauf zu achten, daß die Feststellung der Wahrheit in jedem Falle gewährleistet wird.

Vor einer undifferenzierten und formalen Anwendung des § 204 Abs. 2 StPO warnte auch Blocker: „Mitun-

ter werde die Abkürzung der Ladungsfrist allein damit begründet, daß die Feststellung der Wahrheit dadurch nicht beeinträchtigt werde, ohne weiter zu prüfen, ob damit eine höhere Wirksamkeit des Strafverfahrens erzielt wird. Maßstab für die Abkürzung der Ladungsfrist müssen aber die gesellschaftliche Notwendigkeit der schnellen Durchführung des jeweiligen Strafverfahrens und eine möglichst hohe gesellschaftliche Wirksamkeit sein. Entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens sei stets zu beachten, daß die Feststellung des Sachverhalts und die notwendige Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte gewährleistet ist und auch das Recht auf Verteidigung gewahrt wird.

### Zur Entwicklung eines rationellen Urteilsstils

Übereinstimmend schätzten Beckmann, Slobodda und Nothnagel ein, daß sich generell ein rationeller Urteilsstil durchgesetzt habe, mit dem die Entscheidungen der Gerichte durch Konzentration auf das Wesentliche und durch überschaubare Darstellung der Probleme an Überzeugungskraft gewonnen haben. Auch Kubasch verwies auf das Bemühen der Richter, Inhalt und Aufbau der Urteile differenziert zu gestalten. Mitunter werde jedoch noch ein bestimmtes Schema verwendet, obwohl eine unterschiedliche Darstellung den Umständen des Einzelfalls angemessen wäre. Irrigerweise werde verschiedentlich unter rationellem Urteilsstil lediglich die Kürze der Entscheidung verstanden. Daher komme es in einzelnen Verfahren zu Entscheidungen, in denen der Sachverhalt nicht im notwendigen Umfang festgestellt oder Probleme der Rechtsanwendung und der Verurteilung zum Schadenersatz ungenügend erörtert werden.

In diesem Zusammenhang führte Slobodda aus, daß es besonders bei einer Verurteilung auf Bewährung darauf ankomme, im Urteil die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB zu begründen. Dazu seien auch Ausführungen über die Eigentums- und Vermögensverhältnisse sowie die finanziellen Verpflichtungen des Angeklagten notwendig.

Mühlberger verdeutlichte den Zusammenhang zwischen der Urteilsabfassung und der auf das Notwendige und Wesentliche reduzierten Beweisaufnahme.<sup>8/</sup> Fehler, die in der Beweisaufnahme auftreten, seien auch in den Urteilen wiederzufinden. Die Bewältigung dieser Problematik setze bei jedem Richter Gründlichkeit in der Arbeit und solide Rechtskenntnisse voraus.

Um die Qualität der Entscheidungen zu verbessern, werden — wie Nothnagel berichtete — im Bezirk Cottbus die Urteile wechselseitig von den Richtern verschiedener Kreisgerichte in Stützpunktberatungen eingeschätzt. Der Anleitung und Qualifizierung der Richter dienen auch die Übersendung vorbildlich abgefaßter erstinstanzlicher Urteile, gut begründete und konzentriert gehaltene Rechtsmittelurteile sowie die regelmäßige Kontrolle und Auswertung der Entscheidungen durch die Kreisgerichtsdirektoren.

### Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Verfahren durch Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit und Auswertung von Verfahren

Das bewußtseinsgestaltende Element des sozialistischen Rechts zur Wirkung zu bringen ist eine wichtige Aufgabe der Rechtsprechung. Unter diesem Aspekt gewinnen die Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit und die Auswertung von Verfahren immer mehr an Bedeutung.

<sup>16/</sup> Vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 2 zu § 204 (S. 243).

<sup>17/</sup> Vgl. auch J. Troch, „Zur Abkürzung der Ladungsfrist im Strafverfahren“, NJ 1973 S. 709.

<sup>16/</sup> Vgl. F. Mühlberger, „Anforderungen an Inhalt und Umfang des erstinstanzlichen Strafurteils“, NJ 1973 S. 137; derselbe, „Inhalt und Umfang des zweitinstanzlichen Strafurteils“, NJ 1973 S. 168.